



---

## Tarifblatt Wärmeverbund Niederweningen (WVN)

CMI 2023-390 / Letzte Änderung 1. Dezember 2025

---

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 6 der Wärmeverbundverordnung der Gemeinde Niederweningen sowie Art. 5, 6, 7 des Wärmeverbundreglements folgende Gebühren

### Anschlusskosten/Gebühren

Die jeweilige Anschlussgebühr (Verwaltungsgebühr) wird pauschal pro Hausanschluss erhoben (Art. 5 Wärmeverbundreglement).

- Anschlussgebühr (Verwaltungsgebühr) pro Hausanschluss CHF 1'500 exkl. MWST

Daneben hat der Wärmebezüger die durch den Anschluss entstehenden Kosten der Lieferung und Montage des gesamten Fernleitungsanschlusses bis Gebäudeeintritt, die Absperrorgane unmittelbar beim Hauseintritt und die Lieferung des Wärmezählers und alle weiteren für den Anschluss notwendigen Leistungen zu bezahlen (Anschlusskosten). Die Anschlusskosten entsprechen den effektiven externen Kosten der beteiligten Unternehmen und werden individuell festgelegt.

### Grundpreis

Grundpreis beträgt CHF 123.00 / kW (exkl. MWST) und wird jährlich per 31. August der Teuerung angepasst. Als Grundlage dient der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) (Dezember 2025 = 100 Punkte) (Art. 6 Wärmeverbundreglement).

Berechnungsformel:  $GP_n = GP_b \times (LIK_n / LIK_b)$

- Grundpreis Heizperiode 2026/2027 CHF 123.00 / kW exkl. MWST

### Arbeitspreis

Der Basis-Arbeitspreis beträgt CHF 0.132 / kWh (exkl. MWST) und wird jährlich per 31. August der Teuerung angepasst. Als Grundlage dienen der Energie Preisindex Schnitzel (E), Gewichtung zu 75% (Dezember 2025 = 100 Punkte) und der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Gewichtung zu 25% (Dezember 2025 = 100 Punkte) (Art. 7 Wärmeverbundreglement).

Berechnungsformel:  $AP_n = AP_b \times ((0.75 \times E_n / E_b) + (0.25 \times LIK_n / LIK_b))$

- Arbeitspreis Heizperiode 2026/2027 CHF 0.132 / kWh exkl. MWST

### Mehrwertsteuer

Alle Gebührenansätze verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (8.1 %).

Der Gemeinderat ist befugt, die oben stehenden Tarife neben der Anpassung an die Teuerung gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes (EnerG) auch darüber hinaus anzupassen, falls weitere Kostenfaktoren eine Anpassung der Tarife zur Aufrechterhaltung der Selbstfinanzierung nachweislich notwendig machen.

### Legende Abkürzungen

GP <sub>n</sub>	neuer Grundpreis	En	neuer Index Energieholz
GP <sub>b</sub>	Basis-Grundpreis	Eb	Basis Index Energieholz
AP <sub>n</sub>	neuer Arbeitspreis	LIK <sub>n</sub>	Neuer Landesindex der Konsumentenpreise
AP <sub>b</sub>	Basis-Arbeitspreis	LIK <sub>b</sub>	Basis Landesindex der Konsumentenpreise